

TEILNAHMEBEDINGUNGEN SOONWALD-ERLEBNISTAG – 20. SEPTEMBER 2026

VERANSTALTER:

Veranstalter des Regionalmarktes ist die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit Landesforsten Rheinland-Pfalz in 55444 Schöneberg, auf dem Gelände des Walderlebniszentrums, Neupfalz 1, ausgerichtet.

1. ANMELDUNG

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch das Absenden des Bewerbungsformulars.

Mit dem Absenden des Formulars werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist – unabhängig von der Zulassung – bindend. Sie kann nicht mit Bedingungen oder Vorbehalten versehen werden. Insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

2. AUSSTELLER UND WAREN

Als Aussteller werden nur Personen zugelassen, deren Erzeugnisse und Waren in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die Ausstellung und der Verkauf anderer als der angemeldeten und zugelassenen Waren und Erzeugnisse sind nicht erlaubt. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt zu verlangen, die Warenausstattung zu ändern.

3. ZULASSUNG

Die Zulassung der Stände erfolgt ausschließlich durch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in digitaler oder schriftlicher Form. Die Verbandsgemeinde kann Bewerbungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. STANDGRÖSSE UND PLATZIERUNG

Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch die Verbandsgemeinde. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, Größe oder in einem bestimmten Bereich besteht nicht.

Die Standbetreiber erhalten vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ihren Standplatz zugewiesen sowie einen Lageplan zugesendet.

5. RÜCKTRITT

Nach verbindlicher Anmeldung und Zusage ist ein Rücktritt aus dem Vertragsverhältnis nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Anmeldungen können bis zum 30.06.2026 kostenfrei storniert werden.
- b) Bei einer Stornierung bis zum 15.08.2026 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € erhoben.
- c) Erfolgt die Stornierung nach dem 15.08.2026, bleibt die volle Standgebühr fällig. Zusätzlich wird eine pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 50,00 € berechnet. Die Gebühren/Ausfallentschädigung entfallen, wenn ein geeigneter Ersatz-Aussteller benannt und dieser vom Veranstalter zugelassen wird.
- d) Ein Fernbleiben von der Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In dem Fall ist die Standgebühr und eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100,00 € fällig.
- e) Erfolgt eine kurzfristige Absage aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unfall oder schwere Krankheit), entscheidet der Veranstalter im Einzelfall über die Zahlungspflicht nach Kulanz.

6. STANDGEBÜHR UND STROM

Die Standgebühr beträgt **20,00 € für eine Frontlänge von 3 m, jeder weitere Meter kostet 10,00 €.**

Ein Stromanschluss (230V / 16A / 32A) kostet 10,00 € pauschal inklusive Verbrauch. Die Gebühren werden am Veranstaltungstag in bar erhoben.

7. ÖFFNUNGSZEITEN UND STANDBETRIEB

Sonntag, 21.09.2026, 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Standbetreiber stellen ihre Stände sowie die benötigte Ausstattung selbst. Sie verpflichten sich, während der Öffnungszeiten ihren Stand geöffnet zu halten und mit mindestens einer Ansprechperson zu besetzen.

8. STANDAUFBAUZEITEN

Samstag, 20.09.2026, 7:30 Uhr – 12:00 Uhr (mit Anmeldung)

Sonntag, 21.09.2026, 7:00 Uhr – 9:30 Uhr

Alle Fahrzeuge der Aussteller – sofern sie nicht zwingend für den Standbetrieb erforderlich sind (Verkaufswagen) – sind ab 9:30 Uhr vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und auf dem Ausstellerparkplatz abzustellen - ausnahmslos.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN SOONWALD-ERLEBNISTAG – 20. SEPTEMBER 2026

9. STANDABBAU

Sonntag, 21.09.2026, ab 18:00 Uhr

Über Abweichungen entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Gesonderte Absprachen sind individuell zu vereinbaren.

10. STROMANSCHLUSS

Mit der Anmeldung ist der Strombedarf verbindlich mitzuteilen, um die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten. Der Betrieb von Elektroheizgeräten ist nicht gestattet. Die Verkabelung (TÜV-geprüfte und einwandfreie Kabeltrommel) ist selbst mitzubringen. Der Anschluss an das Stromnetz erfolgt durch den Veranstalter. Bei Zuwiderhandlungen kann der Stand von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

11. PARKPLÄTZE UND RETTUNGSWEGE

Der An- und Abtransport geschieht auf eigene Gefahr. Die Umgebung des Standes ist so zu gestalten, dass die Zufahrt und der Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften jederzeit möglich sind.

Fahrzeuge sind am Standplatz nicht gestattet und müssen auf den Aussteller-Parkplätzen abgestellt werden. Mit Zusendung des Lageplans werden die Parkausweise zugestellt. Es kann maximal ein Parkausweis pro Aussteller angeboten werden. Alle weiteren Fahrzeuge müssen auf den Besucher-Parkplätzen abgestellt werden. Den Anweisungen des Ordnungsamtes, Polizei, Feuerwehr und der Verkehrskadetten (Parkraum-Überwachung) ist Folge zu leisten.

12. REINIGUNG

Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Angefallener Abfall des Standbetreibers ist selbst zu entsorgen.

13. NACHHALTIGKEIT UND ABFALLVERMEIDUNG

Aus Rücksicht auf die Umwelt sollen Verpackungsabfälle möglichst vermieden werden.

14. VERSICHERUNG

Eine allgemeine Veranstalter-Haftpflichtversicherung besteht über die Kommunale Haftpflichtversicherung (GVV) in Köln. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Stände ist Sache der Aussteller. Eine Haftung seitens des Veranstalters wird nicht übernommen. Ein Sicherheitsdienst (Security) wird nicht gestellt.

15. VERKAUF VON OFFENEN LEBENSMITTELN

Die Konzession nach Gaststättengesetz erwirkt der Veranstalter für die Gesamtveranstaltung. Aussteller die Speisen und Getränke ausschenken sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften gemäß Gaststättengesetz. Bei offensichtlichen hygienischen Problemen behält sich der Veranstalter vor, den Stand zu schließen.

16. JUGENDSCHUTZGESETZ

Es darf kein Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein sowie Mischungen dieser Getränke mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden (Grundlage: § 9 Jugendschutzgesetz). An den Ständen sind entsprechende Aushänge mit Hinweisen anzubringen.

17. DATENSCHUTZ

Die Angaben auf dem Bewerbungsformular und im weiteren Schriftverkehr werden vom Veranstalter unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.

18. RICHTSSTAND

Für die Teilnahme an der Veranstaltung sind diese Teilnahmebedingungen verbindlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.